

Herrn
Dr. Wilhelm Kast
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 10. Juli 2008
R/Pa 641
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
e-mail: monika.pass@arboe.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird; (30. KFG-Novelle)

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Bezugnehmend auf den Entwurf vom 27.6.2008 teilen wir Ihnen mit, dass der ARBÖ an seiner im Zuge der Vorbegutachtung betreffend Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat geäußerten Haltung festhält.

Aus dem vorliegenden Entwurf, mit dem das KFG 1967 geändert wird, ist nicht ersichtlich, dass alle für die § 57a-Begutachtung relevanten Fahrzeugdaten mit bloßem Auge lesbar auf der Chipkarte aufgedruckt sind und auch ohne elektronische Lesegeräte abgelesen werden können.

Die lt. der Richtlinie 1999/37/EG idF Richtlinie 2003/127/EG obligatorisch mit bloßem Auge lesbar auf der Chipkarte aufzudruckenden Daten umfassen nur einen Teil der für die § 57a-Begutachtung relevanten Fahrzeugdaten.

Wir erheben gegen den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf zur 30. KFG-Novelle daher nur dann keine Einwände, wenn alle für die § 57a-Begutachtung relevanten Fahrzeugdaten mit bloßem Auge lesbar auf der Chipkarte aufgedruckt sind und auch ohne elektronische Lesegeräte abgelesen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Musil
Geschäftsführer